

Beilage 904/1996 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,  
XXIV. Gesetzgebungsperiode

---

**B e r i c h t**

**des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten  
betreffend das  
Landesgesetz, mit dem die Statute für die  
Landeshauptstadt Linz sowie die Städte Wels und Steyr  
geändert werden**

/Landtagsdirektion: L-208/6-XXIV/

Die Zusammensetzung der einzelnen Stadtsenate der Städte Linz, Wels und Steyr war bisher unterschiedlich geregelt. Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Linz umfaßte zehn Mitglieder, der Stadtsenat der Stadt Wels umfaßte neun Mitglieder und das Statut der Stadt Steyr ermächtigte den Gemeinderat, die genaue Anzahl festzulegen (mit der Einschränkung, daß mindestens neun Stadtsenatsmitglieder vorzusehen waren).

Diese unterschiedliche Regelung wird durch dieses Landesgesetz vereinheitlicht. In Zukunft haben die Stadtsenate der Städte Linz, Wels und Steyr jeweils acht Mitglieder: einen (eine) Bürgermeister (Bürgermeisterin), drei Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterinnen) und vier weitere Mitglieder, die die Bezeichnung "Stadtrat" ("Stadträtin") tragen. Diese Neuregelung, die erstmals bei der Konstituierung des Stadtsenats nach den Gemeinderatswahlen im Jahr 1997 anzuwenden ist, bringt eine Kosteneinsparung für die betroffenen Städte.

Die Änderung des § 82 dient lediglich zur Klarstellung, weil die Ausschreibung einer Wahl nach Auflösung des Gemeinderates in der O.ö. Kommunalwahlordnung geregelt ist. Die bisherige Regelung in den einzelnen Statuten kann daher ersatzlos entfallen.

**Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der o.ö. Landtag möge**

- 1. gemäß § 27 Abs. 4 LGO beschließen, daß über diesen Ausschußbericht in der Landtagssitzung am 3./4./5. Dezember 1996 verhandelt wird (Geschäftsantrag gemäß § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 LGO), und**
- 2. das Landesgesetz, mit dem die Statute für die Landeshauptstadt Linz sowie die Städte Wels und Steyr geändert werden, beschließen.**

Linz, am 2. Dezember 1996

Mühlböck  
Obmann

Schenner  
Berichterstatter

# **L a n d e s g e s e t z**

**vom .....,  
mit dem die  
Statute für die Landeshauptstadt Linz  
sowie die Städte Wels und Steyr  
geändert werden**

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

## **Artikel I**

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, LGBI.Nr. 7, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI.Nr. 82/1996 und der Druckfehlerberichtigung LGBI.Nr. 93/1996 wird wie folgt geändert:

1. Im § 28 Abs. 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "vier" ersetzt.
2. § 82 Abs. 4 entfällt.

## **Artikel II**

Das Statut für die Stadt Wels, LGBI.Nr. 8/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI.Nr. 83/1996 und der Druckfehlerberichtigung LGBI.Nr. 93/1996 wird wie folgt geändert:

1. Im § 28 Abs. 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "vier" ersetzt.
2. § 82 Abs. 4 entfällt.

## **Artikel III**

Das Statut für die Stadt Steyr, LGBI.Nr. 9/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI.Nr. 82/1996 und der Druckfehlerberichtigung LGBI.Nr. 93/1996 wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Der Stadtsenat besteht aus dem (der) Bürgermeister (Bürgermeisterin), drei Vizebürgermeistern (Vizebürgermeisterinnen) und vier weiteren Mitgliedern, die den Titel "Stadtrat" ("Stadträtin") führen."

2. § 28 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

3. § 82 Abs. 4 erster Satz entfällt.

#### **Artikel IV**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) § 28 der Statute der Landeshauptstadt Linz und der Städte Wels und Steyr ist erstmals in der Fassung des Artikel I Z. 1, Artikel II Z. 1 und Artikel III Z. 1 und 2 bei der Wahl des jeweiligen Stadtsenats anzuwenden, die nach der Wahl des jeweiligen Gemeinderates im Jahr 1997 durchgeführt wird.